

Ausschussdrucksache

(22.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Herr Matthias Köpp, Landkreistag M-V vom 22. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und
Kultur
Herrn Vorsitzenden Jörg Kröger

per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-
mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Stefanie Homp
Durchwahl: (03 85) 30 31-322
Email:
Stefanie.Homp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 210.01-Ho-Ho
Schwerin, den 22. Februar 2019

Öffentliche Anhörung zum Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kröger,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Schulgesetz und die Möglichkeit, im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Landkreistag wird bei der Anhörung von Herrn Dirk Rautmann, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schulverwaltung des Landkreistages sowie Amtsleiter für Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie von der für Bildung zuständigen Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, Frau Stefanie Homp, vertreten sein.

1) Allgemeines

Gestatten Sie vorab ein paar grundsätzliche Anmerkungen. Die Landkreise als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung sowie der Schülerbeförderung, Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger hätten sich im Vorfeld des Gesetzgebungsvorhabens eine stärkere Einbeziehung gewünscht. Die Erfahrungen und der Sachverstand der kommunalen Ebene wären dem Prozess sicher zuträglich gewesen, zumal es sich bei dieser Schulgesetznovelle um einen Paradigmenwechsel handelt. Der Landkreistag hatte in Vorbereitung der Verbandsanhörung einen umfassenden Änderungskatalog (vgl. **Anlage**) erarbeitet, der Bestandteil der Stellungnahme vom 7. September 2018 war. Bislang sind davon nur sehr wenige Punkte durch die Landesregierung aufgegriffen worden. Daher nehmen wir nachfolgend auf unsere Stellungnahme gegenüber der Landesregierung Bezug.

Die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems stellt alle im Prozess Beteiligten vor enorme Herausforderungen und ist somit im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu sehen. Nach Sichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs halten wir es für erforderlich dass Inklusion konsequenter umgesetzt und für Schüler und Eltern insgesamt transparenter wird. Dabei sollte auch die oberste Schulbehörde sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ausschöpfen. Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen beim Bildungs- und Erziehungsauftrag sollte insgesamt stärker herausgearbeitet werden. In mehreren Paragraphen wird auf die kooperierende Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt eingegangen. Es wird

ausgeführt, dass diese im Bedarfsfall einbezogen werden, bzw. dass erforderlichenfalls die sonderpädagogische Förderung durch individuelle Hilfen im Benehmen mit dem Jugendamt ergänzt wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bereich Schule gegenüber den sorgeberechtigten Eltern keine Aussagen oder Empfehlungen zu Hilfen und Leistungen gemäß SGB VIII treffen sollte. Die rechtzeitige Einbeziehung der Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine entsprechende Entwicklung der jungen Menschen. Aus Sicht der Jugendhilfe ist für das Gelingen der Einführung des inklusiven Bildungssystems eine ausreichende personelle Ausstattung mit Fachpersonal im Bereich Sonderpädagogik elementare Voraussetzung.

Künftig werden lediglich die Schulen mit spezifischer Kompetenz mit zusätzlich je einer Stelle für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) ausgestattet. **Mit Blick auf den inklusiven Schulgedanken halten wir es für erforderlich, dass verbindliche Standards für PmsA an allen Regelschulen gesetzlich fixiert werden. Zudem erachten wir es für notwendig, dass künftig Schulsozialarbeit als niedrigschwelliges Regelangebot an allen Schulen vorgehalten wird.** Demnach könnten Schulsozialarbeiter künftig die Lehrkräfte an allen Schulen mit Fokus auf den Erziehungsauftrag maßgeblich unterstützen und auch bei der Evaluation der Förderpläne mitwirken. Die Finanzierungsverantwortung sehen wir beim Land.

2) Konnexität

Die Ausführungen zum Vollzugsaufwand und zur Konnexität sind nunmehr im Vorblatt etwas ausführlicher beschrieben als noch in der Verbandsanhörung, dafür danken wir ausdrücklich. Mit Blick auf die Auswirkungen der inklusiven Beschulung auf die Schülerbeförderung (§ 113) danken wir, dass unser Hinweis aufgegriffen wurde, dass etwaige Mehrkosten nach Vorlage der Daten vom Land auszugleichen sind und stehen daher für Gespräche gerne zur Verfügung.

Wir teilen hingegen die Auffassung der Landesregierung zur Ablehnung der Konnexität bei der Aufnahme der digitalen Bildung als Lernziel in § 3 Nr. 6 nicht. Der Schulträger ist in der Verpflichtung, Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Abgesehen von der in Aussicht stehenden einmaligen Förderung durch den Digitalpakt des Bundes kommt hier auf die Schulträger eine kostenrelevante Größe im Bereich der Sachausstattungen zu. Eine Steigerung der Sachaufwendungen ist insbesondere bei der regelmäßigen Anpassung der Hard- und Software an den Stand der Technik zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass der Einsatz digitaler Medien auch eine inhaltliche Entscheidung der Schule und somit Bestandteil des Unterrichts wird, fordern wir auch mit Blick auf die nicht vorgesehene Anschlussfinanzierung eine adäquate finanzielle Unterstützung durch das Land. **Schuldigitalisierung ist eine an Bedeutung gewinnende Aufgabe mit Kostenfolgen. Hier bedarf es der dringenden Unterstützung der kommunalen Schulträger durch das Land!**

Der von der Landesregierung getroffenen Äußerung, dass die weitere Umsetzung der Inklusion nicht konnex sei, widersprechen wir vehement. Der vorliegende Gesetzentwurf wird zu spürbaren Mehrkosten bei den Landkreisen als Schulträger, Träger der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung sowie Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger führen, die vom Land entsprechend auszugleichen sind. Es werden Mehraufwendungen für die räumliche und sachliche Ausstattung bei allen Schulen entstehen und nicht nur bei den Schulen mit spezifischer Kompetenz.

Gründe hierfür sind:

- längere Verweilzeit der Schülerinnen und Schüler bei flexibler Schuleingangs- und -ausgangsphase und damit einhergehend

- erhöhter Raumbedarf sowie
- inklusionsbedingte Ausstattung.

Insbesondere die Regelungen im § 34 werden dazu führen, dass in noch stärkerem Ausmaß Integrationshelfer eingesetzt werden, was die Gesamtsysteme Jugendhilfe und Sozialhilfe belasten wird. Daher sind jene Regelungen zu streichen oder aber im Zuge des strikten Konnexitätsprinzips finanziell vom Land auszugleichen. Künftig wird es landesweit vier Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geben. Hierbei sollte generell darauf geachtet werden, dass die Klassenstärken moderat sind. Zudem kann es zu langen Fahrtwegen kommen und es wird in diesem Kontext befürchtet, dass die Anträge auf Taxifahrten im Zuge der Eingliederungshilfe ansteigen. Auch hier sehen wir einen konnexen Sachverhalt.

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, wonach die Klarstellung in § 7 Abs. 4 zum Schülerpraktikum keine Mehrkosten bei den Landkreisen auslösen wird, nicht. Unsere Mitglieder versichern uns, dass dadurch, dass das Schülerbetriebspraktikum künftig Unterrichtsbestandteil wird, sich die bisher gelebte Praxis ändert, wonach die Schülerbeförderung zu Praktikumsstätten durch die Eltern finanziert wird. Die Klarstellung wird zwangsläufig zu Mehrkosten bei den Landkreisen führen. Ein finanzieller Ausgleich ist daher vom Land herbeizuführen.

Die Benehmensherstellung in § 39a führt nach unserer Auffassung zu personellem Mehraufwand in den Landkreisen und ist daher ausgleichspflichtig. Diese Neuregelung ist durch die Träger der Schulentwicklungsplanung nicht ohne zusätzliches Personal zu leisten.

Wir bitten Sie, die Rückübertragung der Aufgabe der Widerspruchsbehörde für berufliche Schulen auf die Schulträger gemäß § 46 Abs. 3 zu überdenken. Anderenfalls fallen hier Personalkosten für die Landkreise an.

Zusammenfassend fordern wir daher, eine Kostenfolgeabschätzung zu folgenden Regelungen vorzunehmen:

- **Mehrkosten im Zuge des inklusionsbedingten Umbaus der Schulen (Erhöhung der Raumbedarfe/inklusionsbedingte Ausstattung)**
- **Mehrkosten der angedachten Kooperationen mit der öffentlichen Jugendhilfe (sollte bspw. bei der Implementierung der Familienklassenzimmer auch der Einsatz von kommunalem Personal aus den Jugendämtern vorgesehen sein, sind diese Mehrkosten vom Land zu erstatten)**
- **Mehrbelastung in Folge der Aufnahme der digitalen Bildung als Lernziel (Kosten für Neuverkabelung/Anschaffungskosten der Geräte/Anpassungskosten s. o./notwendige Anschlussfinanzierung, die der Digitalpakt nicht vorsieht etc.)**
- **den verstärkten Einsatz der Integrationshelfer i. V. m. § 34**
- **mögliche Mehrbelastungen für die Sozialämter gem. § 41 Abs. 4**
- **Taxifahrten in der Eingliederungshilfe hinsichtlich der vier Standorte für Förderschulen esE**
- **Benehmensherstellung in § 39a**
- **inklusive Beschulung und Schülerbeförderung**

Wir sind davon überzeugt, dass das Gelingen einer inklusiven Beschulung ganz maßgeblich auch von einer auskömmlichen Finanzausstattung des Landes abhängt.

3) Zeitplanung

Wir danken der Landesregierung, dass sie unseren Vorschlag, den Planungszeitraum der gegenwärtigen Schulentwicklungspläne bis zum 31.07.2022 in der Schulentwicklungsplanungsverordnung noch vor Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes zu verlängern, aufgegriffen hat. Diese Verlängerung ist dringend geboten, um die notwendigen Prozesse der angestrebten Inklusion auch sachgerecht im Sinne der Schülerinnen und Schüler umzusetzen.

Daher wäre es auch konsequent, wenn das Land die Zeitschiene für die Inklusion um ein weiteres Jahr nach hinten verschiebt. Denn momentan ist geplant, an ausgewählten Grundschulen temporäre Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem Förderbedarf im Bereich Sprache im Schuljahr 2020/21 einzurichten. Ebenso verhält es sich bei der Einrichtung von temporären Lerngruppen an ausgewählten Grundschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung (sog. Schulwerkstätten).

4) Zu ausgewählten Paragrafen

zu § 4

Die Festlegung der ausgewählten Schulstandorte für die temporären Lerngruppen kann ausschließlich durch den Träger der Schulentwicklungsplanung erfolgen. Abzulehnen ist daher die Darstellung im Strategiepapier zur Inklusion, die die Anzahl der Standorte je Landkreis festschreibt. Bedingt durch die große Fläche ist es den Landkreisen nicht möglich, die Anzahl der Standorte auf dieses Maß zu reduzieren, ohne den Schülerinnen und Schülern unzumutbare Schulwegzeiten aufzubürden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr Fristen bei der Fortschreibung von Förderplänen vorgegeben sind. Die Förderpläne sollten jedoch unabhängig von den Zensurenkonferenzen auf ihre Wirkung überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist fraglich, wie Schule den Anspruch auf umfassende Beratung letztlich umsetzen wird und wer die Förderpläne erstellt, prüft und fortschreibt. Bei der Evaluation könnten auch die eingangs erwähnten Schulsozialarbeiter unterstützend tätig werden. Wir vermissen an dieser Stelle die Rolle der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten. Durch die in Abs. 2 genannten Teilleistungsstörungen sind automatisch auch die Jugendhilfeträger involviert. In Abs. 2 S. 4 sollte der vermutete Förderbedarf gestrichen werden und letztlich auf den diagnostizierten Förderbedarf abgestellt werden. Zudem fehlt aus Sicht der Jugendhilfe an dieser Stelle die sonderpädagogische Diagnostik. Hinsichtlich der Diagnostik gibt es derzeit keine verwaltungsrechtlich überprüfbaren Bescheide. Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sollten künftig einen Rechtsanspruch auf verwaltungsrechtliche Überprüfung haben. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass § 34 Abs. 2 von einem Bescheid durch die zuständige Schulbehörde spricht. Dies würde auch die Elternrechte stärken und dem inklusiven Bildungsgedanken Rechnung tragen. **Daher sollten die Ergebnisse und Empfehlungen der Diagnostik bindend und in den Förderplänen verwaltungsrechtlich überprüfbar sein. Näheres hierzu sollte über eine Verwaltungsvorschrift geregelt werden.**

Individuelle Förderung ist künftig Aufgabe einer jeden Schulart. Hierzu vermissen wir jedoch verbindliche Regelungen. Fraglich ist, warum die präventiven Gedanken des ehemaligen Abs. 2 gestrichen wurden. **Wir schlagen vor, den letzten Satz des Abs. 2 zu streichen, da einerseits**

unklar ist, was der Bedarfsfall ist und dies zu Mehrbelastungen bei den Landkreisen führt, deren Ausgleich das Land nicht vorsieht. Abs. 5 ist nicht konkret beschrieben.

Hinsichtlich der Regelungen des Abs. 10 ff. ist fraglich, was unter stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf zu verstehen ist. Hier fehlt die Verbindung zur Diagnostik. Aus Sicht der Jugendhilfe werden insbesondere die Grundschul Kinder künftig bei den temporären Lerngruppen zeitweise aus ihrem Sozialraum herausgenommen und daraus resultieren vermutlich Beziehungsabbrüche.

In Abs. 13 wird mit den Schulen mit spezifischer Kompetenz ein zusätzliches Beschulungsangebot für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung eingeführt. Von 24.000 Schülern haben lediglich 0,2 % bspw. einen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, sodass hier enorme Anstrengungen für einen relativ überschaubaren Personenkreis unternommen werden. Der Kriterienkatalog legt Maßnahmen beim Neubau von Schulen mit spezifischer Kompetenz fest. **Da aus unserer Sicht jedoch alle Schulen barrierefrei sein müssen, vermissen wir eine generelle Schulbaurichtlinie des Landes.**

zu § 7

In Abs. 3 müsste der Vollständigkeit halber auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgeführt werden, da nur zwei Landkreise über Jugendberufsagenturen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit verfügen. In der Mehrzahl der Landkreise agieren die Jugendhilfeträger in sog. Aktionsbündnissen. Zudem sollte in Abs. 3 folgendes Leitziel aufgenommen werden: **„Jede Schülerin bzw. jeder Schüler soll an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf eine weitere Lebenswegorientierung erhalten haben.“**

Die Klarstellung zum Charakter des Schülerbetriebspraktikums wird Mehrkosten bei der Schülerbeförderung zur Folge haben und bedarf daher eines Ausgleichs durch das Land.

zu § 12

An dieser Stelle sollte bei den Schulen für Erwachsene die Volkshochschule aufgenommen werden, wenn der Abschluss im Sekundarbereich I erfolgt.

zu § 13 Abs. 5

Analog zu § 4 muss auch an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Landkreise als Träger der Schulentwicklungsplanung die Standorte für die Schulen mit temporären Lerngruppen Lernen festlegen. Zudem ist fraglich, wie sich der unbestimmte Rechtsbegriff „starke Entwicklungsverzögerung“ definiert. Näheres könnte ggf. über eine Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

zu § 19 Abs. 2 Satz 1

Die überregionalen Förderklassen der Spezialgymnasien sind bezüglich ihrer Einzugsbereiche nicht im § 45 berücksichtigt. **Hier besteht Regelungsbedarf, um bei Vorhalten eines Spezialgymnasiums in einem Landkreis Abwanderungen und somit Zahlungsverpflichtungen zum Schullastenausgleich zugunsten eines anderen Spezialgymnasiums zu verhindern. Zudem ist mit Blick auf § 19 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 45 unklar, wer die Einzugsbereiche für „Spezialgymnasien“ festlegt.**

zu § 30 Nr. 2, S. 2

Die Ermächtigung der obersten Schulbehörde zur Festlegung von Schülerobergrenzen für einzelne berufliche Vollzeitbildungsgänge an einzelnen Schulstandorten tragen wir nicht mit. Seit Jahren werden für berufliche Vollzeitbildungsgänge immer wieder Landeskampagnen gestartet. Bspw. wurde im Jahr 2009 zur Steigerung der Abiturientenquote die Übernahme der Beförderungskosten für Fachgymnasiasten beschlossen. Dann wurde die Erzieherausbildung reformiert und von 5 Jahre auf 4 Jahre reduziert sowie der Erzieher für 0 bis 10 Jahre als fast duale dreijährige Ausbildung eingeführt. Derzeit wird das Pflegeberufereformgesetz umgesetzt und damit die Ausbildung in Pflegeberufen attraktiver gestaltet. **Dies alles wird konterkariert durch die Festsetzung von Schülerobergrenzen für berufliche Vollzeitbildungsgänge. Die Festlegung von Schülerobergrenzen für berufliche Vollzeitbildungsgänge ist zwar eine Möglichkeit aber nach unserer Auffassung nicht die richtige Art und Weise, um einem möglichen zukünftigen Lehrkräftemangel an beruflichen Schulen zu begegnen, zumal unser Bundesland dringender denn je diese Fachkräfte benötigt.**

zu § 34

Im Abs. 2 wird der Anspruch auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf beschrieben. Hieraus deuten wir einen juristischen Widerspruch: Der zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie nimmt die Diagnostik vor und das staatliche Schulamt stellt diesen per Bescheid fest. Der Bescheid muss aus unserer Sicht an die Sorgeberechtigten erstellt werden und nicht innerhalb des Schulsystem nzs verbleiben. Dadurch wäre den Sorgeberechtigten die Möglichkeit gegeben, Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes verwaltungsrechtlich überprüfen zu lassen.

Die Formulierung des letzten Satzes des Abs. 2 ist unscharf. Wir empfehlen daher aufzunehmen, **dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII zur Verfügung steht.**

In Abs. 3 sollen die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Beratung haben. Da diese Angelegenheiten der schulischen Bildung und deren Inhalt von besonderer Bedeutung sind, fallen sie nicht in den Bereich der Alltagsorge. **Insofern sollten an dieser Stelle die Sorgeberechtigten benannt sein.**

In den Absätzen 3 und 4 sind umfassende Beratungen vorgesehen, wobei fraglich erscheint, wer diese leistet. Klarstellende Aussagen darüber wären hilfreich. **Abs. 4 wird zur Folge haben, dass vermehrt Integrationshelfer beantragt werden, was dem Inklusionsgedanken widerspricht.** Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die sächlichen und personellen Voraussetzungen eingeschränkt. Dies wäre entbehrlich, wenn jede Schule entsprechend die sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion erfüllen könnte.

Die Absichtserklärung in Abs. 5 bedarf klarer Festlegungen inkl. Ausnahmeregelungen. In unserem Flächenland führen die zum Teil jetzt schon langen Fahrtwege zu weiteren Konzentrationsstörungen und Konflikten.

In Abs. 6 stellt sich die Frage, wie konkret die äußere Differenzierung erfolgt?

In den Absätzen 7 und 8 ist die Rückfallebene nicht aufgezeigt. Was passiert, wenn die „angezeigte Überprüfung“ ergibt, dass eine hinreichende Förderung nicht erfolgreich ist? Gleiches gilt auch für die Schulen in freier Trägerschaft. Zudem sollte auch hier eine

Informationspflicht der Schulen an die öffentliche Jugendhilfe aufgenommen werden. Wir empfehlen folgende Formulierung: **„Ergibt die angezeigte Untersuchung, dass die Förderung zu keinen positiven Veränderungen führt und dadurch die Teilhabe des Minderjährigen in dem Maße beeinträchtigt ist, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ergeht eine Information an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“**

zu § 36 Abs. 7

Die Streichung dieses Absatzes hat die Aufhebung aller sonderpädagogischen Abteilungen in beruflichen Schulen zur Folge. Dies ist ein Widerspruch zum vereinbarten „Berufsschul-Frieden“ bis 2021. Es stellt sich daher die Frage, wie stringent die Umsetzung dieser Streichung erfolgt, da die Abteilungen Sonderpädagogik mindestens in jeder größeren Stadt an beruflichen Schulen vorgehalten werden. **Den Aussagen in der Begründung zu den Nummern 25 c sowie 31, dass diese Förderklassen nicht mehr bestehen, widersprechen wir, da sonderpädagogisch geführte Klassen durchaus an den beruflichen Schulen existieren.**

zu § 39

Wir danken, dass unser Hinweis zur Streichung des Abs. 5 S. 2 aufgegriffen wurde.

zu § 39a

Wir danken, dass unser Hinweis zur Problematik mit der Drei-Monats-Frist aufgegriffen wurde und S. 5 entsprechend gestrichen wurde.

Zu § 41 Abs. 4

Hinsichtlich des neu eingefügten Abs. 4 ist zu definieren, wer als Träger diese Leistungen zur Verfügung stellt. Sollte dies zur Folge haben, dass die Kosten des pädagogischen Personals von den Sozialämtern zu tragen sind, fordern wir auch an dieser Stelle einen Mehrbelastungsausgleich durch das Land.

zu § 44

Auch hier sollte der Jugendhilfeträger eine zeitnahe Information bekommen, wenn Schüler aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vom Unterricht freigestellt sind.

zu § 45

Durch die Einfügung in Abs. 1 Satz 2 wird ermöglicht, dass auch ein Anspruch auf Aufnahme in einer beruflichen Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler besteht. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 1 Satz 3, wo ein Anspruch auf Aufnahme in einer beruflichen Schule nur an der örtlich zuständigen Schule besteht. **Hier muss eine Klarstellung erfolgen.**

Wir danken, dass unsere Hinweise zum Abs. 3 von der Landesregierung aufgegriffen wurden. Jedoch ist nun im § 30 eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen worden. Vor dem Hintergrund, dass die bestehende Kapazitätsverordnung nur für öffentliche allgemein bildende Schulen gilt, (wie der Name der VO es vorgibt) müsste nach § 69 Nr. 10 eine nähere Bestimmung für diese Umsetzung erfolgen. Die Formulierung in Abs. 3a ist aus unserer Sicht

unglücklich (wenn der Landkreis/die kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit sich selbst die Aufnahmekapazität für seine berufliche Schule festlegt).

zu § 46

Die Wahlfreiheit der Eltern wird mit der Regelung im Abs. 2 extrem eingeschränkt. Das widerspricht der Norm in § 45. **Wir sprechen uns weiterhin für die Benehmensherstellung und damit für die Streichung des Einvernehmens aus.** Zunächst halten wir die Aussage, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers ist, für bearbeitungswürdig. In der Praxis des ländlichen Raumes sind sehr häufig Gemeinden Schulträger. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst aber zahlreiche Gemeinden, die über keine eigene Schule verfügen. Der Fall von Mehrfachstandorten tritt nur in den seltensten Fällen auf.

Die Klarstellung in § 113 führt nunmehr dazu, dass Schülerinnen und Schülern bei vorhandenen gleichen ÖPNV-Angeboten zur örtlich zuständigen und nicht zuständigen Schulen die „kostenlose“ Benutzung zu gewähren ist. Die Einvernehmensherstellung zwischen betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen wirft jedoch weitere Fragen auf: Warum sollen mit Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einvernehmlich Einzugsbereiche, insbesondere für berufliche Schulen, bestimmt werden? Wer entscheidet, wenn zwischen den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen (Landkreise hier als zuständiges Organ für die Festlegung von Einzugsbereichen der allgemein bildenden Schulen) kein Einvernehmen erzielt wird? Eine Gemeinde die selbst kein Schulträger z. B. für eine Regionale Schule ist, könnte nach diesem Wortlaut der Auffassung sein, dass sie durch Verweigerung des Einvernehmens eine andere Schule als im Schulentwicklungsplan festgelegt ist, als örtlich zuständige Schule erreichen könne.

Eine Folge dieser geplanten Festlegung ist, dass die Kommunalaufsicht im Rahmen der Ersatzvornahme bei Ermessensentscheidungen zum rechtswidrigen Handeln der Kommune das Einvernehmen herstellen muss. Dies hätte zur Folge, dass für lange Zeit keine Einzugsbereichssatzungen für allgemein bildende Schulen neu geregelt werden können. Wir regen daher nochmals an, dass wie in § 45 für die Aufnahmekapazität auch in § 46 durch unterschiedliche Absätze die Regelungen für die Einzugsbereiche der allgemein bildenden Schulen, für die beruflichen Schulen und ggf. für Schulen in Trägerschaft des Landes mit Benehmensherstellung, festgelegt werden.

Abschließend soll ein neuer Satz 3 im Abs. 3 festlegen, dass die Widerspruchsbehörde, in diesem Fall die oberste Schulbehörde, nur noch in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches tätig werden soll. Das hat bedauerlicherweise zur Folge, dass ein Widerspruch zum Beispiel im berufsbildenden Bereich nicht mehr der nächst höheren Behörde zur unabhängigen Entscheidungsfindung vorgelegt werden kann.

zu § 53

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Nichteinhaltung der Schulpflicht zu informieren, wenn die Maßnahmen des staatlichen Schulamtes erschöpft wurden“.

zu §§ 55, 55a

Vielen Dank, dass die Verbindung zur DSGVO aufgenommen wurde.

zu § 56 Abs. 3

Wir schlagen vor, dass im letzten Satz die Betroffenen statt der Beratung **ein Recht zur rechtzeitigen Aufklärung haben.**

zu § 58

Hier schlagen wir im Abs. 1 folgende Formulierung vor: ...„schulärztliche Untersuchungen, schulpsychologische oder **sonderpädagogische Begutachtungen**“....

zu § 59a

Hier muss eine Klarstellung erfolgen, wer Sachaufwandsträger für die Schulwerkstätten ist.

zu § 60

An dieser Stelle fehlen die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten. Zudem wäre eine Konkretisierung zur Formulierung „Wiedergutmachung angerichteten Schadens“ sinnvoll.

zu § 60a

Aus Sicht der Schulverwaltungsämter bestehen keine Bedenken zur beabsichtigten Änderung. Wir regen jedoch an, die Ordnungsmaßnahmen zusätzlich auf den Primarbereich auszuweiten. Aus Sicht der Jugendhilfe sollten Schulen die Jugendhilfeträger verpflichtend informieren, wenn Schüler suspendiert werden. **Insgesamt belasten Suspendierungen das System Jugendhilfe.**

zu § 100 Abs. 8

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „**An allgemein bildenden und beruflichen Schulen soll Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung tätig sein. Für besondere Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sollen Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden.** Sollte an dem Begriff „pädagogische Fachkräfte“ festgehalten werden, ist eine Definition erforderlich. Zudem gehen wir davon aus, dass diese Personalkosten allein das Land trägt, da § 111 unverändert ist.

zu § 101 Abs. 2

Schulleiter und Schulleiterinnen sind wichtige Personen im kommunalen Bildungsnetzwerk. Sie sind die unmittelbare Kontaktperson zwischen Schulträger und Schule bzw. staatlichem Schulamt. Um Bildung vor Ort gut zu entwickeln, bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen Kommune und Schule. **Deshalb sollte die Bestellung des Schulleiters nicht nur im Benehmen mit dem Schulträger erfolgen, sondern auch der Schulträger intensiver mitwirken können bzw. ein wirksames Einspruchsrecht besitzen.**

zu § 103 Abs. 1 Nr. 3

Hier vermuten wir, dass sich die Bezeichnung „Schulträger nach Nummer 2“ auch auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz bezieht. **Eine klarstellende Formulierung vermischen wir weiterhin.**

zu § 107 Abs. 5

Der Austausch der Worte „benachbarte“ durch „betroffene“ ist unseres Erachtens nicht zielführend. Wir fordern weiterhin, dass grundsätzlich alle Landkreise und kreisfreien Städte über die Schulentwicklungsplanung zumindest in Kenntnis gesetzt werden.

zu § 107 Abs. 5 S. 7, Abs. 8 Nr. 5

Betroffen sind grundsätzlich alle Landkreise und kreisfreien Städte. Aus diesem Grund sollten im Land auch alle acht Gebietskörperschaften über die Schulentwicklungsplanung zumindest in Kenntnis gesetzt werden.

Künftig soll die oberste Schulbehörde ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Anzahl von Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich festzulegen. **Diese Regelung sehen wir kritisch, da die Landkreise die Planungsträger sind. Darüber hinaus ergibt sich nicht die konkrete Anspruchsnorm, weder nach § 34 Abs. 9 noch nach § 69.**

zu § 113

Diese Regelung widerspricht der kostenfreien Schülerbeförderung für die Schüler, die eine nicht örtlich zuständige Schule besuchen, da diese ja nur die Schülerbeförderung für den identischen Schulweg bis zur örtlichen zuständigen Schule nutzen dürfen. Bislang konnten z. B. im Landkreis Rostock alle Schülerinnen und Schüler an der öffentlichen Schülerbeförderung im Landkreis teilnehmen, wenn eine eingerichtet war, unabhängig davon ob die Schule örtlich zuständig war oder nicht.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen gibt es bspw. - wie in anderen Landkreisen auch - Bemühungen, die für viele Eltern von schulpflichtigen Kindern nicht nachvollziehbare Regelungen abzumildern, dass zwar die Schulwahlfreiheit nach dem Schulgesetz existiert, öffentliche Verkehrsmittel auf Kosten des Landkreises jedoch nur genutzt werden können, wenn sie genau von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg zur örtlich zuständigen Schule genutzt werden. Für öffentliche Verkehrsmittel zu anderen Zeiten in andere Richtungen (auch entgegengesetzte Richtungen) findet dies nicht statt. Diese gesetzliche Regelung kann den Betroffenen nicht mehr erklärt werden, zumal auch Erkenntnisse vorliegen, dass die Nichtgewährung von Beförderungsleistungen zur örtlich nicht zuständigen Schulen nicht den von den Gesetzgebern beabsichtigten Zweck erfüllt, dass wieder der Schulbesuch an der örtlich zuständigen Schule erfolgt.

Deshalb erwarten wir, dass das Land eine Neuregelung für die Schülerbeförderung im Schulgesetz fixiert und mögliche Mehrkosten nach deren Ermittlung ausgleicht. Eine Klarstellung der Norm für in öffentlicher Trägerschaft stehende Schulen wird auch vor dem Hintergrund der umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen zur Inklusion insbesondere in § 34 und einem Wahlrecht der Schule, an der der diagnostizierte Hauptförderschwerpunkt unterrichtet wird, nicht ausreichend sein.

Bei Streichung der Passage „in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot“ erschließt es sich nicht mehr, auf welcher Rechtsgrundlage die Beförderung zu den angedachten Standorten mit temporären Lerngruppen Sprache, Schulwerkstatt und DFLG eine Beförderung mit dem Fahrdienst erfolgen kann.

zu § 115

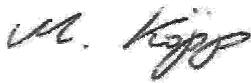
Wir bitten um eine klare Aussage, ob die Neuregelungen in Abs. 2 nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten sollen. Es gibt auch Kooperative Gesamtschulen in privater Trägerschaft, bei denen die Landkreise und kreisfreien Städte die Sachkosten auch für den Bildungsgang der Regionalschulklassen und der schulartunabhängigen Orientierungsstufen tragen müssen, weil sich die Schulkostenbeitragshebung nach § 103 richtet. **Sollte dies der Fall sein, sollte in § 129 der Ausschluss des § 115 Abs. 2 erfolgen.**

zu § 122

Die Angebote freier Schulen werden, insbesondere in den ehemaligen und aktuellen kreisfreien Städten, sehr stark frequentiert und erlangen dadurch an Bedeutung in der Schullandschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält leider keine Regelung, **wonach für eine staatliche Anerkennung von Ersatzschulen zumindest ein Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung vorliegen muss. Dies sollte aus unserer Sicht entsprechend aufgenommen werden.**

Wir bitten, unsere Hinweise und Empfehlungen zum Gesetzentwurf entsprechend im parlamentarischen Verfahren umzusetzen und die notwendigen Veränderungen vorzunehmen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir in der Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Gliederung Schulgesetz	Änderungsbedarf in den einzelnen Regelungen	Begründung
Teil 1		
Teil 2		
	§ 5 neu: "Berufsorientierung" (BO) sollte als Gegenstandsbereich sowohl im Primarbereich wie auch in den Sekundarbereichen I und II aufgenommen werden	
	Aspekte der beruflichen Orientierung: Es bedarf verpflichtender, definierter Qualitätsstandards	
	§ 8 neu eingefügt: "Digitale Bildung"	
Teil 3	§ 24: Erweiterung der Möglichkeit, dass neben Gymnasien und Fachgymnasien auch Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe organisatorische Verbindungen mit beruflichen Bildungsgängen eingehen können	Hintergrund ist ein abgelehnter Schulversuch des LK MSE, wonach eine IGS mit gymnasialer Oberstufe einen Organisationsverbund mit einer Berufsschule eingehen wollte. Es erklärt sich nicht, inwieweit sich die gymnasiale Oberstufe an einer IGS von der an einem Gymnasium unterscheidet.
	§ 29: Regelung von Kompetenzen der RBB's und insbesondere die weitgehende selbständige Aufgabenerfüllung mit Kompetenzübertragung im Arbeitsrecht auf die Schulleitung	Beschleunigung um Ausschreibungsbesetzungsverfahren zu optimieren
	§ 36 Abs. 3: Zu klären ist, wie die gebildeten sonderpäd. Förderzentren nach Aufhebung der FS Lernen ihren Förderauftrag wahrnehmen.	
	§ 38 Schulversuche: Hier sollte die Laufzeit von Schulversuchen definiert werden, in der Regel 3-5 Jahre.	

	§ 39a Abs. 2: Hier sollte die Rolle des Schulträgers gestärkt werden und grds. der Schulträger bei der Erarbeitung des Schulprogramms verpflichtend mitwirken.	Derzeit ist nur die Zustimmung bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen notwendig.
	Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung ist bei der Evaluierung durch das IQM-V der Schulträger zwingend zu beteiligen.	Dies erfolgt gegenwärtig sehr differenziert. Im Prozess der Qualitätssicherung an den Beruflichen Schulen wird der Schulträger beteiligt, an den allgemein bildenden Schulen nicht.
	Im § 39a sollte auch Bezug genommen werden auf die Kapitalisierung von Lehrerstunden beim Ausbau der Ganztagsangebote und hier verpflichtend die Mitzeichnung des Schulträgers bei abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen aufgenommen werden.	Hintergrund ist, dass Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der jeweiligen Schule und diese in der Umsetzung den Schulträger berühren.
Teil 4	§ 45 regelt die Mindestschülerzahl für die einzelnen Schularten. Hier sollte bei bestandssicheren Schulen eine Differenzierung der Mindestschülerzahl nach Raumkategorien vorgenommen werden. D.h. in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollte ein Korridor von einer Mindestschülerzahl von 20-25 Schülern gesetzlich normiert werden. Es geht ausdrücklich nicht um Schulerrichtungen, sondern vielmehr um das Verhindern von weiteren Schulschließungen im ländlichen Raum.	Demografisch wird beginnend mit dem Schuljahr 2023/24 prognostiziert, dass ein weiterer gravierender Rückgang im Primarbereich einsetzen wird (für den LK MSE wird der Rückgang in einzelnen Regionen ca. 40 % betragen). Zur Sicherung von Infrastrukturen ist diese Normierung dringend erforderlich.
	§ 46 Abs. 2: Hier sollte der Genehmigungsbedarf der Festlegung von Einzugsbereichen durch die zuständige Schulbehörde durch das ausschließliche Herstellen des Benehmens ersetzt werden.	Die finanziellen Auswirkungen der Festsetzung von Einzugsbereichen betrifft insbesondere die Schulträger bzgl. der Auslastung der Schulen und die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung.
	§ 50 Hier sollte geprüft werden welche Behörde Vollzugsbehörde ist, d.h. diese Schüler tatsächlich der Schule zuführt.	

Teil 5		
	§ 54 Abs. 2 sollte eine Verpflichtung der Mitbeteiligung des Landes an den Kosten der Lernmittelfreiheit, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalen Bildung beinhalten.	Mit Umsetzung der Digitalen Bildung wird davon ausgegangen, dass in den weiterführenden Schulen Kosten je Jahrgangsstufe von 400 Euro je Schüler entstehen. Derzeitig beträgt der Regelsatz im LK MSE ca. 84 Euro je Schüler an den Gesamtschulen und Gymnasien für die Aufwendungen von Lern- und Lehrmitteln.
	§ 55 Hier ist zwingend ein Bezug zur DSGVO-EU notwendig	
	§ 59a: Angebote für Schülerinnen und Schüler, die durch Schulverweigerung auffällig sind, sollten verpflichtend als Angebot in das Gesetz aufgenommen werden.	Eine Differenzierung von Förderangeboten im Gesamtsystem wäre wünschenswert
Teil 6		
	§ 76 Abs. 1: An dieser Stelle ist die Stimmkraft des Schulträgers zu stärken.	
Teil 8		
	§ 98: Besteht hier ein Regelungsbedarf zur Art und Form der Zusammenarbeit?	Gegenseitiges Abstimmungsgebot
	§ 101 Abs. 2: Hier sollte das Verfahren zur Bestellung eines Schulleiters geändert werden, indem die Benehmensherstellung mit dem Schulträger durch das Einvernehmen ersetzt wird.	

	§ 101 Abs. 5 Hier sollten die Kompetenzen des Schulleiters gestärkt werden, in der Gestalt, dass arbeits- und dienstrechtliche Kompetenzen endverantwortlich auf den Schulleiter übertragen werden.	
Teil 9	§ 107 : hier sollte die Beschlusskompetenz des Kreistages weiterhin Bestand haben; EWK	
Teil 10		
	§ 110 Abs. 5: Hier sollte eine Mitverantwortung, d.h. Verpflichtung des Landes festgeschrieben werden, dass das Land sich an Bau- und Ausstattungsinvestitionen beteiligt.	
	§ 110: Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass Sachkosten auch notwendige Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Schülerpraktika sind .	Bisher besteht nur eine Regelung, dass Unterrichtswege Wege zwischen Schulgebäuden sind und nicht zu Praktikastätten.
	§ 113 Hier sollte eine schulrechtliche Anpassung an das Elternwahlrecht der Schulen erfolgen.	
	§ 115: Anpassung erforderlich hinsichtlich der Übertragung der Kompetenz, dass für Schüler des regionalen Bildungsgangs an KGSen der Schulträger den Schullastenausgleich von den Entsendegemeinden erheben kann.	
	§ 115: Es ist eine Anpassung erforderlich, dass der Landkreis als Schulträger von KGSen für Schüler, die den regionalen Bildungsgang besuchen, den Schullastenausgleich gegenüber den Entsendegemeinden erheben kann.	

--	--	--